

# Landgericht Ingolstadt

Az.: 31 T 450/18



In Sachen

[REDACTED]

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Oberhäuser** Thomas, Münsterplatz 13, 89073 Ulm, Gz.: 17129

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde in Abschiebungshaftssachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr.Stoll, den Richter am Landgericht Schwab und die Richterin am Landgericht Linz-Höhne am 04.05.2018 folgenden

## Beschluss

I.

**Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Kempten vom 24.02.2018, Az. 2 XIV 15/18, den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.**

II.

**Dem Betroffenen wird für das Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kempten vom 24.02.2018 Verfahrenskostenhilfe bewilligt und RA Thomas Oberhäuser, Ulm, zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Ingolstadt ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.**

**III.**

**Die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

**IV.**

**Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.**

**V.**

**Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.**

## Gründe:

### I.

Der Betroffene ist pakistanischer Staatsangehöriger.

Er versuchte am 23.02.2018 gegen [REDACTED] Uhr über den Grenzübergang Hörbranz in das Bundesgebiet einzureisen, ohne im Besitz aufenthaltslegitimierender Dokumente zu sein. Mit Beschluss vom 24.02.2018 ordnete das Amtsgericht Kempten die vorläufige Freiheitsentziehung des Betroffenen im Wege der einstweiligen Anordnung für die Zeit bis längstens 09.03.2018 an. Der Betroffene wurde daraufhin in die zentrale Abschiebehafteinrichtung nach Eichstätt verbracht.

Mit Beschluss vom 07.03.2018 ordnete das Amtsgericht Ingolstadt gegen den Betroffenen die Haft zur Sicherung der Zurückweisung gemäß § 15 Abs. 5 AufenthG bis längstens 21.03.2018 an. Die hiergegen vom Betroffenen eingelegte Beschwerde wies das Landgericht Ingolstadt, 2. Zivilkammer, mit Beschluss vom 19.03.2018 zurück.

Mit Beschluss vom 21.03.2018 verlängerte das Amtsgericht Ingolstadt die Anordnung der Freiheitsentziehung gegen den Betroffenen bis längstens 24.04.2018. Auf Beschwerde des Betroffenen hat das Landgericht Ingolstadt, 2. Zivilkammer, mit Beschluss vom 09.04.2018 den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 21.03.2018 aufgehoben und die sofortige Entlassung des Betroffenen aus der Haft angeordnet.

Zur Begründung führt die 2. Zivilkammer des Landgerichts Ingolstadt aus, die geplante Überstellung des Betroffenen nach Italien sei nicht gesichert. Es sei nicht absehbar, „ob und ggf. bis wann der Betroffene nach Italien überstellt werden könne“. Die Aufhebung des Haftbeschlusses durch das Landgericht Ingolstadt beruht auch auf einem entsprechenden Antrag der Bundespolizei.

Gegen den hier verfahrensgegenständlichen Beschluss des Amtsgerichts Kempten vom 24.02.2018 legte der Betroffene mit Schriftsatz vom 06.03.2018 Beschwerde ein, der das Amtsgericht Ingolstadt mit Beschluss vom 12.03.2018 nicht abhalf. Mit Schriftsatz vom 18.03.2018 beantragte der Betroffene, da der Beschluss des Amtsgerichts Kempten vom 24.02.2018 erledigt - bzw. durch Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 07.03.2018 überholt sei - festzustellen, „dass der Beschluss des Amtsgerichts Kempten vom 24.02.2018 und die Inhaftnahme des Be-

troffenen rechtswidrig waren“. Gleichzeitig beantragte der Betroffene, ihm RA Thomas Oberhäuser, Ulm, unter Gewährung von Prozesskostenhilfe beizuordnen.

## II.

Auf die Beschwerde und den entsprechenden Antrag des Betroffenen war auszusprechen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Kempten den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat; § 62 Abs. 1 FamFG. Ein berechtigtes Interesse des Betroffenen hierfür liegt nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG vor.

Das Beschwerdegericht hat seiner Entscheidung auch Tatsachen, die nach dem Erlass der angefochtenen Entscheidung oder nach der Vorlage der Beschwerde entstanden sind oder bekannt geworden sind, zu berücksichtigen; § 65 Abs. 3 FamFG. Das hat zur Folge, dass allein die Tatsache, die dem Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Ingolstadt vom 09.04.2018 (Az. 24 T 592/18) zugrunde liegt, der fehlenden Durchführbarkeit einer Abschiebung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, hier dem 24.04.2018, die Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Amtsgerichts Kempten nach sich zieht. Bereits der Beschluss des Amtsgerichts Kempten stellte die Grundlage der Inhaftierung des Betroffenen, die nach Verlängerung des entsprechenden Zeitraums am 09.04.2018 durch den Beschluss des Landgerichts Ingolstadt aufgehoben wurde, dar. Dass die später erforderlich werdende Entlassung des Betroffenen zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung des Amtsgerichts Kempten nicht absehbar war, ist dabei unerheblich. Ebenso bedarf es keiner Erörterung, ob der Beschluss des Amtsgerichts Kempten im Übrigen rechtmäßig ergangen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts ergibt sich aus §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG.

gez.

Dr.Stoll  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Schwab  
Richter  
am Landgericht

Linz-Höhne  
Richterin  
am Landgericht